

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gestaltinstitut für Seelsorge und Supervision (GISS) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Professionalisierung kirchlicher Seelsorge, Beratung, Coaching und Supervision.
2. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:
 - (a) Vermittlung von Angeboten zu Seelsorge und Supervision
 - (b) Durchführung und Vermittlung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gestalttherapeutisch orientierter Seelsorge und Supervision
 - (c) Beratung, Coaching und Supervision von Ausbildungskandidat*innen
 - (d) Erarbeitung und Veröffentlichung von Informationsmaterial und wissenschaftlichen Forschungsbeiträgen
 - (e) Schaffung einer Plattform für Vernetzung und fachlichen Austausch

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke für die evangelische Kirche in Deutschland im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Rahmen des Vereinszweckes kann der Verein eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und Organisationen werden – juristische Personen eingeschlossen - die auf dem Gebiet der Gestalt- und Integrativen Therapie, respektive der gestalttherapeutisch orientierten Seelsorge tätig sind.
2. Stimmberechtigt sind Personen, die eine abgeschlossene Weiterbildung auf diesen Gebieten nachweisen können.

3. Wer sich diesbezüglich noch in Ausbildung befindet, kann außerordentliches Mitglied ohne Stimmberechtigung werden.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung einzulegende Widerspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt,
 - (b) durch Ausschluss oder
 - (c) Durch den Tod oder Erlöschen der Organisation oder der juristischen Person.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist. Bereits für die Zukunft gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen Vereinsinteressen und/oder ethische Prinzipien gröblich verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.
Ausgeschlossen wird ferner, wer trotz zweimaliger Mahnung mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die § 4 Abs. 3 vorgesehenen Rechte zu; der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Jahresbeitrag von 50,00€ bei Eintritt in den Verein erhoben. Zahlbar ist dieser Betrag per Lastschrift.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern: den Vorsitzenden und dem/der KassenvorführerIn. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Gegenstand der Beschlussfassung einverstanden sind.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
7. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt eine ProtokollführerIn.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Für folgende Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - (b) Wahl einer die Kasse prüfenden Person.
 - (c) Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Person.
 - (d) Entlastung des Vorstandes und der kassenprüfenden Person.
 - (e) Beschlussfassung über die Erhebung und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern und
 - (h) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.
2. Anträge nach § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 1f, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung analog und/oder digital statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift / Mailadresse gerichtet ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vor Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung von Gästen.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht im Einzelfall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt; Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit gesetzlich oder durch die Satzung nicht anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Anwesenheit eines Fünftels der Mitglieder erforderlich ist. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
2. Paragraf 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 13 Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ludwigshafen, den 03.08.2023